

10. Anlage zu 214 – Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.2 Sicherheitsleistungen / Mängelansprüche

Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt 5% der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge), sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3% der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

10.3 Punktfolgen

Punktfolgen in den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind im Hinblick auf ein vollständiges Angebot vom Bieter auszufüllen.

10.4 Allgemeines

Sofern im Nachfolgenden nichts anderes festgelegt, gelten:

- die Vertragsordnung für Bauleistungen VOB in neuester Fassung:
 - Teil A) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen DIN 1960
 - Teil B) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961
 - Teil C) die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen
- alle einschlägigen DIN-Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen,
- die Baupläne und Werkzeichnungen,
- das Leistungsverzeichnis,
- die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle.

Die Begriffsbestimmungen der VOB/B sind im Sinne des neuen Schuldrechts anzuwenden und auszulegen. Dies gilt auch für Verweise der VOB/B auf Vorschrift des BGB.

10.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich nach dem Sitz des Auftraggebers.

10.6 Mengenänderungen

Überschreitet der AN bei der Ausführung seiner Leistung die Mengen nach dem LV um mehr als 10 %, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.7 Ergänzende Vereinbarungen zu Nachträgen

Im Falle von Nachträgen ist der AN verpflichtet, neben den nicht im LV aufgeführten Positionen auch eventuelle Mengenerhöhungen von im LV bereits enthaltenen Positionen gegenüber dem AG schriftlich anzuzeigen. Die Bedingungen des Hauptvertrages gelten auch für Nachträge.

10.8 Überzahlung

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

10.9 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten.

10.10 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung und Genehmigung des AG (nicht der Bauleitung) ausgeführt werden.

Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind zeitnah, mindestens wöchentlich einzureichen.

10.11 Schachtscheine

Der AG erhält eine Kopie der Schachtscheine.

10.12 Schriftform für Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Zusatzleistungen, einer Änderung von Leistungspositionen sowie für Vertragsfristen. Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages durch Protokolle im Rahmen von Baubesprechungen gelangen zur Wirksamkeit, wenn der AG durch ein gesondertes Schreiben diese Änderungen/Ergänzungen nach Ablauf der Einspruchsfrist des AN - ohne das dieser Einspruch eingelegt hat - bestätigt.

10.13 Ergänzende Vereinbarungen zum Skonto

Bietet der AN eine Skonto an, so gilt dies im Zweifel für alle Zahlungen, insbesondere auch der Auszahlung von Sicherheitsleistungen.

Konnte der AG im Falle der Vereinbarung einer Skontofrist die Skontofristen deshalb nicht einhalten, weil er Zahlungen zurückgewiesen hat, die daraus resultieren, dass das Werk des AN mit Mängel behaftet ist oder sonstigen, vom AN zu vertretenden Gründen, so hat der AN dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden besteht mindestens in der Höhe des nicht gezogenen Skontos. Die Aufrechnung ist zulässig.

10.14 Grenz- und Polygonsteine

Grenz- und Polygonsteine hat der Auftragnehmer vollverantwortlich zu sichern. Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

Die Vermessung ist bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) im Freistaat Sachsen zu beantragen.

Verschobene bzw. entfernte Grenzsteine außerhalb der Baugrube hat der AN auf seine Kosten durch ein zugelassenes Vermessungsbüro neu setzen und einmessen zu lassen. Im Bereich der Baugrube erfolgt die Wiederherstellung durch den Bauherren. Die entfernten Grenzsteine sind beim Bauherren abzuliefern.

10.15 Vergabevorschriften / Nachunternehmer

Im Übrigen wird auf die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes hingewiesen.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung an Nachunternehmer zu übertragen, hat der Bieter wertmäßig mindestens 50 v. H. der Teilleistungen im eigenen Betrieb zu erbringen.

10.16 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat vor Baubeginn besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel, Grenzsteine, Bäume und dgl. zu treffen und die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- u. Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und vorzunehmen, sofern im LV besondere Ansätze für diese Leistungen fehlen.

Dazu zählen unter anderem die Einholung von Schachtscheinen (Auskünfte über die Lage der Leitungen). Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen.

Die Erkundungen sind schriftlich festzuhalten. Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Der AN kann keine Nachforderungen geltend machen bei Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen durch den Ausbau und die Verlegung von Versorgungsleitungen.

10.17 Baum- und Pflanzenschutz, Schutz von Grenzsteinen u.ä.

Bestehende Bäume, Pflanzenbestände, Vegetationsflächen, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Für den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen u. Vegetationsflächen gilt DIN 18920. Es ist bei Schachtarbeiten im Wurzelbereich mit der gebotenen Sorgfalt zu arbeiten. Wurzelbehandlungen, vorübergehender Schutz durch Abdeckungen, Vorhänge, Wässern u.ä. gehören zur Leistung u. werden nicht extra vergütet.

10.18 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen

Das Aufstellen, Vorhalten bzw. Betreiben, Beseitigen von Leiteinrichtungen, Schrammborden, Markierungen, Bauzäunen, Blenden, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentl. Verkehrs sowie Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Regelung und Umleitung des öffentl. Verkehrs gehören zur vertraglichen Leistung, wenn im LV besondere Ansätze fehlen. Dies gilt auch für Verkehrssignalan-

lagen, Hilfsbauwerke zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs und des sonstigen öffentl. Verkehrs wie z.Bsp. Brücken, Befestigungen von Umleitungen und Zufahrten.

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes bzw. Verkehrsamtes möglich. Die Zustimmung ist vom Auftragnehmer einzuholen.

Verkehrgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die angeordnete Baustellenbeschilderung ist der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

Alle hierdurch entstehenden Kosten sind in die Ansätze für Verkehrssicherung (BE) einzurechnen bzw. in die Einzelpreise einzukalkulieren.

Die Beschilderung hat entsprechend den Grundsätzen der StVO zu erfolgen.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beachten.

10.19 Wege für Einsatz- und Rettungsfahrzeugen

Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein. Bestehende Hydranten und Absperrorgane sind ständig freizuhalten.

10.20 Unbrauchbarer Boden, Aufbruch- und Abbruchmaterial

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

10.21 Transportstrecken

Der AN hat sich über die Fahrmöglichkeiten in der Örtlichkeit zu informieren. Die eventuelle erforderliche Genehmigung für die Transportstrecken zum An- und Abtransport von Erdstoff- und Baumaterial ist beim zuständigen Ordnungs- und Verkehrsamt auf Kosten des AN einzuholen.

10.22 Unwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z.Bsp. Änderungen der Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Maßnahmen zur Baugrundverbesserung bzw. Auflagerung der Rohre, der Einbau von Austauschböden sowie die Wiederverwendung des Aushubmaterials zur Verfüllung der Rohrgräben ist mit der Bauleitung abzustimmen. Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.

10.23 Ausführungsunterlagen

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen.

Hat der Bieter Bedenken gegen Positionen der Leistungsbeschreibung, das gesamte Leistungsverzeichnis, Teile des Angebots, oder die gesamten Angebotsunterlagen, so hat er diese bereits bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Hat der AN Bedenken gegen die Art der Arbeitsausführung, die Planunterlagen, Angaben der Bauleitung, Verwendung bauseits gelieferter Werkstoffe, so hat er diese unverzüglich, vor Beginn der Arbeiten, dem AG schriftlich mitzuteilen, damit ggf. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die geäußerten Bedenken sind schriftlich zu begründen.

10.24 Bauzeitenplan/Zahlungsplan

Der AN hat binnen 5 Kalendertagen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber einen Bauzeitplan in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem hervorgehen muß, in welchen Zeitabschnitten die einzelnen Teilleistungen fertiggestellt werden. Der AG behält sich vor, die Reihenfolge der Durchführung einzelner Abschnitte im Einvernehmen mit dem AN zu ändern. Darüber hinaus hat der AN einen auf der Grundlage des Bauzeitenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlags- bzw. Schlusszahlungen zusammengestellt wurden, mit dem Bauzeitenplan zu übergeben.

10.25 Behinderung und Unterbrechung

Will der AN Behinderung durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeit zwingt.

10.26 Abrechnung

Die Abrechnung von Bauleistungen erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gemeinsam anerkannt sein müssen. Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des AN.

Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlung, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßbelege und Lieferscheine) in DIN A 4 geordnet vorzulegen.

Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

10.27 Abnahmen

Die Abnahme ist vom AN spätestens mit Vorlage der prüfungsfähigen Schlußrechnung und nach Beendigung aller Bauarbeiten bei der Bauleitung schriftlich zu beantragen. Die Abnahme erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des Antrages bei der Bauleitung. Es bedarf der förmlichen Abnahme. Über die Abnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem AG sind auf Verlangen Bestandspläne und Schemata-Skizzen zu erstellen. Bei technischen Anlagen gehört die Einweisung in Funktion, Bedienung und Wartung zur vertraglichen Leistung, damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.

Werden Privatflächen im Zuge der Bautätigkeit berührt, so muß sich der AN die ordnungsgemäße Wiederherstellung vom Eigentümer bestätigen lassen. Diese Unterlage ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen und wird Teil der Abnahmedokumentation.

Schlußabnahme: Die Schlußabnahme der Maßnahme erfolgt vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche und ist vier Wochen vor Ablauf vom AN beim AG zu beantragen. Über die Schlußabnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

10.28 Schuttbeseitigung

Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des Auftragnehmers zu sammeln.

Die Schuttbeseitigung wird vom Auftragnehmer mehrmals durchgeführt bzw. nach Erfordernis oder Vorgabe der Bauleitung.

10.29 Materialanlieferung

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfangs, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des Auftragnehmers an den Absender zurückgeschickt.

10.30 Information der Anlieger/Anliegerentsorgung

Der AN hat über Beginn und Ende der Baumaßnahme zu informieren, die Anlieger und Gewerbetreibenden sind über den Fortgang sowie evtl. Unterbrechungen der Baustelle zu informieren.

Der AN hat während der Bauzeit eine störungsfreie Abwicklung der örtlichen Entsorgung von Grundstücken, Haushalten und anliegenden Gewerbeeinrichtungen zu gewährleisten und mit den betroffenen Anliegern abzustimmen. Sollte dies auf Grund der Bautätigkeit zeitweise beeinträchtigt sein, so organisiert der AN den Transport der Müllbehälter zur nächstgelegenen Anfahrmöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge.

10.31 Unfallschutz

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom AN zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei Ausführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten (Notwendigkeit von Schweißerlaubnissen) ist vom AN zu gewährleisten.

10.32 Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über Wetterbedingungen, Temperaturen, Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Typ der eingesetzten Großgeräte sowie den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind besondere Abnahmen, Unterbrechungen, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse festzuhalten.

10.33 Bauablaufplan

Vor Baubeginn hat ein Bauablaufplan vorzuliegen. Dieser ist nach Bestätigung durch den AG Vertragsbestandteil.

Sofern im LV besondere Ansätze für die auf Grund der vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit in die EP der Positionen einzukalkulieren.

--- ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN ---